

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 178.

Freitag, 2. August 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Hypothekengelder

für sofort oder später hat auszuliefern

die Sparkasse Riesa.

## Schulneubau Boberfen betr.

Der Bau eines Schulgebäudes mit zwei Lehrzimmern soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Zeichnung und Bedingungen liegen bei Unterzeichnetem

aus. Blanketts können entnommen werden; dieselben sind bis zum 12. August mittags 12 Uhr verschlossen anher ausgefüllt wieder einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt selbigen Tages abends 8 Uhr in Kniff's Restaurant. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Der Schulvorstand zu Boberfen.

E. Rie m m, Vors.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 2. August 1907.

Das Karabinier-Regiment und das Ulanen-Regiment Nr. 18. Beide Regimenter halten hierauf an demselben Tage noch Schwimmübungen in der Elbe ab. Die Regimenter der 24. Feldartillerie-Brigade kehren ebenfalls in ihre Garnisonen zurück und zwar das Feldartillerie-Regiment Nr. 77 (Leipzig) noch am Festigungstage (3. August) nachmittags wieder mit der Bahn und zwar ab Riesa und das Feldartillerie-Regiment Nr. 78 (Burgen) am 5. August früh. Letzteres Regiment erreicht seine Garnison in zwei Marschtagen. Am 7. August wird das Infanterie-Regiment Nr. 107 (Leipzig) in 2 Sonderzügen aus dem Lager abgeführt, ebenso das 2. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 106. Das 1. und 3. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 106 erliegen bis 16. August noch Schießübungen; letztere kehren am 16. August mit einem Sonderzuge nach Leipzig zurück. Am 8. August rückt das Ulanen-Regiment Nr. 21 (Chemnitz) aus dem Lager ab. Es treffen ein: Die beiden Dresdner Feldartillerie-Regimenter Nr. 12 (ohne Reitenabteilung) und Nr. 48, am 6. August das Husaren-Regiment Nr. 19 aus Grimma und am 8. August das Gardereiter-Regiment (Dresden). Am 6. August wird auch das Infanterie-Regiment Nr. 179 und zwar das 1. Bataillon von Burgen und das 2. Bataillon von Reisking in je einem Sonderzuge, die in Riesa vereinigt werden, nach Zeithain befördert. Das Infanterie-Regiment Nr. 189 marschiert am 8. August von Döbeln nach Zeithain. Gardereiter-Regiment und Husaren-Regiment Nr. 19, sowie die Infanterie-Regimenter Nr. 179 und Nr. 189 halten in Zeithain Regiments- und Brigade-Übungen, die Feldartillerie-Regimenter Nr. 12 und Nr. 48 taktische Übungen und Scharfschießen ab.

Der Bund Deutscher Baumschulenbesitzer schreibt uns: Die täglich schwieriger werdende wirtschaftliche Lage der Baumschulenbesitzer hat diese Branche gleich anderen zu der Notwendigkeit geführt durch einen engeren Zusammenschluß und durch gemeinsames Arbeiten Vorteile zu sichern, die dem Einzelnen nicht zugänglich sind. In diesem Sinne hatten sich bereits im Laufe der letzten Jahre in fast allen Bundesstaaten und Provinzen Deutschlands Verbände der Baumschulenbesitzer gegründet, welche nunmehr im Juni d. J. in Mannheim zu einem Bunde sich zusammengeschlossen haben. Die Ziele dieses Bundes gehen darauf hinaus, durch engeren Zusammenschluß, durch gegenseitige Aussprache und durch neue technische Verbesserungen positiver Arbeit zur weiteren Vervollständigung des technischen Betriebes zu leisten. Des weiteren soll der leider immer noch durch Hausierer- und Winkeltouristen zc. stattfindende unlautere Wettbewerb energisch unterdrückt werden. Dies umso mehr, da derselbe obendrein rechtsgesetzlich verboten ist und Zuwiderhandlungen strafbar sind. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch auf dem Gebiete der Tarif- und Wirtschaftspolitik noch manche Frage im Interesse der Obstbaumzucht gelöst werden muß. Die Tätigkeit des Bundes hat bereits dazu geführt, daß einheitliche Detailpreise für alle Obstbaumformen vereinbart worden sind; auch hat dieser Beschluß die Vorschrift gesetzt, daß nur vorzügliches Material zum Verkauf gelangen darf und daß minderwertige Ware nunmehr gänzlich ausgeschlossen sein soll. Die verschiedenartige Wirksamkeit des Bundes selbst und seiner Verbände wird außerordentlich günstig auf die Gestaltung unserer obftbaulichen Verhältnisse in Deutschland einwirken. Im Anschluß an die bereits durch Behörden und Vereine — in Sachsen durch den Landesobstbauverein — erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Sortenwahl wird auch der Bund mit seinen Verbänden bestrebt sein, durch einheitliche Bezeichnungen

in den Katalogen und Einschränkung der Sortimente sein Scherlein zur Beseitigung des Sorten-Wirrwarrs beizutragen. Alle, welche an der Gesundung und Erweiterung unserer Deutschen Obstbauwirtschaft interessiert sind, wollen deshalb in den Bund Deutscher Baumschulenbesitzer eine Stelle erblicken, welche mit aller Energie und mit nötigen Wissen und Können ausgestattet auf diesem Gebiete im Sinne der vorstehenden Worte vorwärts strebt. Etwasige Auskünfte gibt jederzeit der Vorsitzende der Vereinigung für Sachsen, Baumschulenbesitzer Paul Hauber, Tolkewitz, Dresden.

Die „Deutsche Tageszeitung“ bringt in ihrer Nummer vom 26. Juli eine Notiz, wonach sämtliche Regierungen mit Ausnahme der Königl. Sächsischen Regierung Anordnung dahin getroffen haben, daß solche Personen, für die nach den Wahrnehmungen bei den militärischen Untersuchungen ein Eingreifen zur Verhütung von Krankheiten oder eine Heilbehandlung in Frage kommt, den zur Einleitung der geeigneten Maßnahmen berufenen Stellen nachhaft zu machen sind. Diese Notiz bedarf insofern der Richtigstellung, als die Königl. Sächsische Regierung sich zwar zunächst einer diesbezüglichen Anregung des Reichslandtags gegenüber abwartend verhalten, unterm 5. Februar d. J. aber auch ihrerseits eine gleichartige Verordnung an die Zivilvorstände der Ersatzkommissionen und die unteren Verwaltungsbehörden erlassen hat, so daß also in dieser Beziehung Einheitlichkeit in allen Bundesstaaten herrscht. Die irrthümliche Notiz der „Deutschen Tageszeitung“ ist wahrscheinlich durch ein Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 18. Mai d. J. veranlaßt worden, in dem sich der gleiche Irrtum vorfindet. Wegen Richtigstellung dieses Irrtums sind bereits die erforderlichen Schritte seitens der Königl. Sächsischen Regierung getan worden.

In der gegenwärtigen Obstzeit seien die Eltern gemahnt, Obacht auf ihre Kinder zu haben, daß diese nicht unreifes Obst essen. In Gainsdorf bei Zwickau sind infolge Genußes unreifen Obstes drei kleine Kinder innerhalb weniger Tage gestorben. Auch vor der Anstalt, Kirchkern zu verchluden, kann nicht genug gewarnt werden. Wenn auch die Kirchengezeit hier ziemlich vorüber ist, sei doch folgender Vorfall noch zur Warnung mitgeteilt. In Karlsbad brachte man eine Kellnerin ins Spital, die nach wenigen Stunden starb. Die Obduktion ergab, daß der Darmkanal mit Kirchkernen verstopft war.

Die Gesamtzahl der beim sächsischen Bergbau in der Knappschaffsberufsgenossenschaft zur Anzeige gebrachten Unfälle betrug im ersten Halbjahr 1907 2184 gegen 2246 im ersten Halbjahr 1906. Von den Unfällen hatten 29 den Tod, 3 eine dauernde völlige, 126 eine dauernde teilweise und 59 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge. Im ersten Halbjahr 1906 hatten 26 Unfälle tödlichen Ausgang.

Ein für Hausbesitzer interessanter Strafprozeß beschäftigte in letzter Instanz den Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts Dresden. Der Mühlenbesitzer Knarr in Brand war im vorigen Jahre gezwungen, in Gröba ein dem Besitzer Gröba gebührendes Mühlengrundstück in der Zwangsversteigerung zu erwerben. Als Besitzer des Mühlengrundstückes erhielt er am 18. Februar dieses Jahres den Besuch des Bezirks-Schornsteinfegermeisters Bernhardt, der gekommen war, um die Essen zu kehren. Der neue Besitzer verweigerte dem Bezirks-Schornsteinfeger das Betreten des Mühlengrundstückes und drohte ihm mit Faustschlägen, wenn er das Grundstück nicht sofort verlasse. Der Schornsteinfegermeister entfernte sich, meldete den Vorgang dem Gemeindevorstande und erhob alsdann gegen den Besitzer Strafantrag wegen Beleidigung und Nötigung. Das Landgericht verurteilte den widerspenstigen Hausbesitzer zu einer Geldstrafe. Er legte jedoch Revision beim Oberlandesgericht ein und machte geltend, daß er sich einer

öffentlichen Beleidigung nicht schuldig gemacht habe, obgleich die Szene zwischen ihm und dem Schornsteinfeger in unmittelbarer Nähe des Gasthauses in Gröba stattgefunden hatte. Zudem sei seine Widerlegung angebracht gewesen, denn der Schornsteinfeger dürfe nur kehren, wenn der Hausbesitzer es gestattet und er von diesem aufgefordert werde. Das Oberlandesgericht verwarf die Revision des Angeklagten und führte aus, daß der Begriff der Widerrechtlichkeit nicht verkannt worden sei. Die Beleidigung sei als eine öffentliche anzusehen, denn es komme nicht in Betracht, ob dieselbe in der Gaststube oder auf der Straße erfolgt sei. Jedenfalls seien die beleidigenden Worte so laut gefallen, daß jedermann sie habe vernehmen können. Damit sei der Begriff der Öffentlichkeit geboten. Der Bezirks-Schornsteinfeger sei nicht widerrechtlich in das Grundstück eingedrungen. Er hatte als Schornsteinfeger des Bezirkes Zutritt zum Hause und nach den Bestimmungen der Dorffeuerordnung seien zweimal im Jahre die Essen zu kehren. Es liege vielmehr seitens des Angeklagten ein rechtswidriges Einschreiten gegen den Bezirks-Schornsteinfeger vor.

Die Frage „Darf man mit Fahrkarte dritter Klasse einen Wartesaal zweiter Klasse betreten?“ wurde von der Großherzoglich. Generaldirektion der badischen Eisenbahnen im verneinenden Sinne entschieden. Der Kaufmann A. Süßenguth aus Roppenau hatte sich auf der Station Roppenau mit einer Fahrkarte dritter Klasse im Wartesaal zweiter Klasse aufgehalten und wurde von einem Bahnbeamten deshalb zur Rede gestellt. Da der Mann sich weigerte, der Aufforderung zum Verlassen des Wartesaals nachzukommen, wurde er in eine Strafe von zwei Mark genommen. Auf die Beschwerde des betreffenden Kaufmanns ging diesem jetzt folgender Bescheid obengenannter Generaldirektion zu: „Die Einteilung der Wartesäle in solche zweiter und dritter Klasse beruht auf allgemeiner Anordnung, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und im Bahnverkehr getroffen ist, und läßt schon durch diese ausdrückliche Scheidung erkennen, daß der Anspruch auf Benutzung an den Besitz einer Fahrkarte der entsprechenden Klasse gebunden ist. Da Sie lediglich eine Fahrkarte dritter Klasse besaßen, stand Ihnen demnach ein Anspruch auf Aufenthalt im Wartesaal zweiter Klasse nicht zu. Da Sie der besonderen dienstlichen Aufforderung des Stationsvorstandes, der in Ausübung der Bahnpolizei handelte und dessen Anordnung für Sie bindend war, nicht Folge geleistet haben, ist Ihre Bestrafung auf Grund der §§ 77, 82, Abs. 1 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung gerechtfertigt. Bei der Tatsache aber, daß Sie an dem betreffenden Tage sich neben einer Dame allein im Wartesaal zweiter Klasse befanden, war auch im Hinblick darauf, daß Sie durch Ihr Verhalten keinen Anlaß gaben, ein bahndienstliches Interesse oder Bedürfnis dafür nicht vorhanden, den Aufenthalt im Wartesaal dritter Klasse von dem Besitz einer Fahrkarte der entsprechenden Wagenklasse abhängig zu machen. Die Geltendmachung des an sich berechtigten Verlangens auf Räumung des Wartesaals zweiter Klasse wegen Mangels einer entsprechenden Fahrkarte war unter diesen Umständen nicht erforderlich. Wir haben aus den angeführten Billigkeitserwägungen die gegen Sie unterm 18. Juni 1907 durch Stationsamt Roppenau erlassene Strafvorschrift aufgehoben.“

Gröba. Bei der hiesigen Sparkasse wurden im Monat Juli 159 Eingahlungen im Betrage von 19 877 Mk. 10 Pfg. geleistet, dagegen erfolgten 46 Rückzahlungen im Betrage von 15 872 Mk. 95 Pfg. Der Barbestand betrug am Schlusse des Monats 2308 Mk. 60 Pfg.

Gröba, 1. August. In der gestrigen Kirchen-

Wochenabonnements

auf das Riesauer Tageblatt — 6 laufende Nummern 15 Pf. — nur bei Abholung in der Geschäftsstelle Goethestraße 59. — Einzel-Nummer 10 Pf. —

Wochenabonnements.